

eingestuft werden; das habe ich als Nichttheologe bei Altorientalisten und Altphilologen gelernt. Und wie die neuere Linguistik bzw. Kommunikationswissenschaft gezeigt hat, gehen bei der sprachlichen Kommunikation Hörer oder Leser im Normalfall – wenn nichts klar auf das Gegenteil hindeutet – von der Glaubwürdigkeit des Kommunizierten aus („Konversations-maxime“: Kommuniziertes ist ausreichend informativ, angemessen klar formuliert, relevant und wahr; vgl. A. Linke et al., *Studienbuch Linguistik* [Tübingen: Niemeyer, 1996], S. 196). Sollten wir uns – bei aller differenzierten Berücksichtigung der Kontextfaktoren – Aussagen antiker Quellen, auch der biblischen, gegenüber nicht genauso verhalten? Wenn sich die skeptizistische Grundhaltung B.'s (und anderer) als wissenschaftlich unangebracht erweist, so muss sie im Licht des eigentlichen Anliegens des Neuen Testaments, das der christlichen Theologie erst ihre Daseinsberechtigung verleiht, als überaus bedauerlich – weil im höchsten Maß kontraproduktiv – erscheinen.

*Heinrich von Siebenthal*

---

Joachim Cochlovius. *Die Freiheit des Glaubens: Eine Auslegung des 1. und 2. Korintherbriefes*. Holzgerlingen: Hänssler, 1999. 352 S., DM 19,95

---

Die vorliegende Auslegung der Korintherbriefe von Joachim Cochlovius geht auf Vorlesungen in Krelingen am Geistlichen Rüstzentrum zurück, dem er von 1979 bis 1996 als Studienleiter vorstand. Die Auslegung will für theologisch Interessierte in der Gemeinde eine seelsorgliche Praxisorientierung geben. Griechische Begriffe sind daher in Umschrift gesetzt. Die Einleitungsfragen sind in aller Kürze erläutert. Anmerkungen finden sich keine, Quellenangaben stehen dagegen im laufenden Text. Diese beschränken sich in der Mehrzahl auf theologische Goldkörner A. Schlatters (*Paulus der Bote Jesu*). Theologische Fachbegriffe werden am Schluss des Buches erklärt. Vertiefend finden sich Exkurse zur Unzucht (S. 60-62), Kopfbedeckung der Frau (S. 127f), den Charismen in der Gemeinde heute (S. 186-190) und dem Schweigegebot in der kirchlichen und gemeindlichen Situation (S. 196-199).

Grundsätzlich ist es mutig, im vierten Exkurs die „Frauenfrage“ zu verhandeln und eine seelsorgliche Hilfe für die Gemeindesituation anzukündigen. Angesichts der exegetischen Schwierigkeiten macht der Exkurs von C. neugierig. Aus „heilsgeschichtlichen Gründen“ (Joel 3,1-5; Apg 2,17f) soll in 1 Kor 14,33bff kein grundsätzliches Schweigegebot vorliegen (S. 197). Der Gottesdienst würde verarmen, wenn geistgewirkte Worte der Frauen unter Berufung auf 1 Kor 14 untersagt würden. Nach diesem programmatischen Wort spricht C. ein „striktes apostolisches Verbot“ aus, das den Frauen in öffentlichen Versammlungen „Lehrvorträge“ und die Beteiligung an „Lehrgesprächen“ untersagt (S. 197). Seine Begründung: „Das öffentliche Reden der Frau im Lehrteil des Gottesdienstes (ist) ein Eingreifen in den Verantwortungsbereich des Mannes und damit eine Verletzung des Gebots der Unter-

ordnung“ (S. 197). Mit Gen 2,18 und 1 Tim 2,13 zieht C. in seiner kurzen Argumentation den Bogen weiter bis zu den „gemeindeleitenden Dienste(n) für die Frau auf allen Ebenen“ (S. 198). Damit ist jede „Leistungsverantwortung der Frau in der Gemeinde eindeutig aus(zuschließen)“. Mit dieser Auslegung will C. den „Weltprotestantismus“ kritisch hinterfragen (S. 197). In seinen Folgerungen für die Gemeinde geht C. soweit, dass anscheinend bereits der „zeugnishafte Bericht“ unter den Verdacht gerät, ein Lehrbeitrag zu sein. Denn ausdrücklich plädiert er dafür, dass sich „dieser deutlich von der Predigt absetzen“ sollte (S. 199). Während einer Frau zwar das Gebet und die prophetische Rede im Gottesdienst erlaubt sein soll, darf sie weder „Lehrbeiträge“ halten noch sich an „Lehrgesprächen“ beteiligen.

Zu diesen strikten Verboten seien einige Anfragen erlaubt: Was versteht C. unter einem Lehrgespräch? In der laufenden Exegese sieht C. das Lehrgespräch mit der Leitungsverantwortung verbunden, „denn im Lehrvortrag und Lehrgespräch wird Gottes Wort als Anspruch, Zuspruch und Weisung für die Gemeinde ausgelegt, besprochen und beschlossen“ (S. 194). Mit dieser Definition würde u. a. der Zuspruch des Wortes Gottes zur Domäne des Mannes gehören. Suggestiert nicht schon die dreifache Wortfolge mit der Betonung auf dem letzten Ausdruck des „Beschließens“, dass C. hier anscheinend eine sehr ernste und schwerwiegende Sache verhandelt? Wo im Neuen Testament wird u. a. *parakaleo* so verstanden? Wie ist diese Aussage mit 1 Kor 14,26 vereinbar? Liegt nicht ein Widerspruch in der Korrespondenz zu 14,26 vor, wenn C. keinerlei Beschränkung zwischen Mann und Frau vornimmt, sondern eher „die vier Arten von Wortbeiträgen (als) die Grundstruktur des Gottesdienstes in Korinth (ansieht): Liedbeiträge (*psalmos*), Lehrbeiträge, also Unterweisung aus dem Alten Testament (*didache*), Redebeiträge durch unmittelbare Offenbarung (*apokalypsis*) und Fremdsprachengebet (aber nur mit Übersetzung). Paulus fordert keinen festen liturgischen Ablauf, aber er stellt noch einmal ein geistliches Prinzip auf (vgl. V.3): alle Wortbeiträge sollen dem inneren Aufbau der Gemeinde dienen“ (S. 182). Übrigens stehen die Lied- und Lehrbeiträge gleichwertig nebeneinander! Weiter wäre zu fragen, inwieweit sich prophetische Rede von einem Lehrbeitrag unterscheidet. Auch der Sprung von 1 Kor 14,34 zum Themenkreis der Gemeindeleitung ist exegetisch zu hinterfragen. Schließlich fällt auf, dass der unmittelbare Kontext von 14,34 im Exkurs keine Beachtung findet, nämlich V.35: „Wollen sie (die Frauen) aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen.“ In der Texterklärung zu 14,35 werden die einschlägigen Belegstellen vom Hauptsein des Mannes und der Unterordnung der Ehefrau besprochen, um dann „diesen Grundsatz de(s) Apostel auch auf das Gemeindeleben“ zu übertragen (S. 193). *Lalein* (V.34) wird weder erwähnt noch erklärt, gleiches gilt für *manthanein* in V.35.

In Kürze noch einige Bemerkungen über Charismen in der Gemeinde. Selbst wenn uns das Fremdsprachengebet fremd sein sollte, muss die Exegese darüber doch fundiert sein (so empfehlenswert R. Riesner, Wenn sich pneumatische Exegese beim Geist widerspricht, in: E. Hahn u. a. [Hg.], Dein Wort ist Wahrheit, Wuppertal 1997). C. geht einen anderen Weg, wenn für ihn mit der Tempelzerstörung im Jahr

70 n. Chr. die Charismen aufhören (S. 149). Weil die Apostel und Propheten aber noch in der *Didache* und dem *Hirt des Hermas* erwähnt werden, sind diese Charismen erst im 2. Jh. erloschen (S. 187). „Wo der lebendige Gott danach und bis heute spontan Kranke heilte oder heilt oder Manifestationen seiner Wunderkräfte gab und gibt, tut er dies direkt und nicht über Charismen ... Ebenso wenig bedarf es heute der speziellen Charismen der Leitung und Hilfe, denn seitdem die Gemeinde Jesu dank der ganzen apostolischen Lehre und der Grundlage von Glaube, Hoffnung und Liebe leben kann, vermag sie auch diese Aufgaben ohne die betreffenden Charismen der apostolischen Zeit wahrzunehmen“ (S. 187f). Dass damit 1 Kor 12 (das Leib-Glied-Denken) für uns heute weithin keine Bedeutung hat, ist die Folge.

Fazit: Ob dieser Kommentar den Mitarbeitern in der Gemeinde wirklich zu empfehlen ist, muss angesichts dieser Erklärungen in Verbindung mit den durchaus seelsorglichen Notizen z.B. zu 2 Kor 4 abgewogen werden.

*Manfred Baumert*

---

Klaus Haacker. *Der Brief des Paulus an die Römer*. ThHK, Bd. 6. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 1999. XXIX+333 S., DM 58,-

---

Im Zuge der Neubearbeitung des Theologischen Handkommentars zum Neuen Testament hat Klaus Haacker eine Erklärung des Römerbriefs vorgelegt, die man in mehrfacher Hinsicht als höchst profiliert bezeichnen kann. Dieses Urteil bezieht sich weniger auf die historische Einordnung des wirkungsgeschichtlich relevantesten aller Paulusbriefe (nach H. geschrieben im Blick auf die Gewinnung der römischen Christen zur Unterstützung der vom Apostel intendierten Spanienmission, aber auch in innerer Vorbereitung auf die bevorstehende Auseinandersetzung mit dem Jerusalemer Judenchristentum [S. 12f]), als auf die Kriterien und Schwerpunkte der Kommentierung. Das zeigt sich bereits in der Gliederung: H. unterscheidet drei Hauptteile: Kap. 1-5 (Hinführung und Entfaltung des Evangeliums als Heilsbotschaft für alle Menschen); Kap. 6-11 (Verteidigung und Vertiefung des in Kap. 1-5 Gesagten); 12,1-15,13 (Konsequenzen des Evangeliums für die Lebensgestaltung). Das wohl wichtigste Signal dieser Gliederung: Der „Traktat über Israel“ (Kap. 9-11) wird „mit zur Auslegung und Verteidigung des Evangeliums“ hinzugerechnet. Dadurch erscheint die Frage nach dem Verhältnis von Gott und Israel als konstitutives Element (der Entfaltung) des Evangeliums, wofür sich H. zu Recht vor allem auf das Prae der Juden in der programmatischen These vom Evangelium im Briefeingang (1,16) be ruft (S. 16).

Die Auslegung selbst orientiert sich nach eigenem Bekunden des Autors an drei Kriterien (S. V). *Erstens* wird der Brief sehr stark von Voraussetzungen des zeitgenössischen Judentums her erklärt. Dem entspricht eine ebenso intensive Heranziehung des Alten Testaments. Es zeigt sich: Der Apostel und sein Evangelium sind